

## Synopse

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG)

	<b>Änderung des kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 2014)
	<b>I.</b>
	GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012), wird wie folgt geändert:
	<b>Art. 7a</b> Übertragung von Vollzugsaufgaben  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vollzugsaufgaben des Kantons nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.
<b>Art. 18</b> Viehhandel  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann zum Vollzug der in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung vorgesehenen Patentpflicht für den Viehhandel Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen.	<b>Art. 18 Aufgehoben.</b>
<b>Art. 28</b> Kennzeichnung und Registrierung  <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu der in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Kennzeichnung und Registrierung von Hunden. Er regelt namentlich den Zugang zu den Daten und die allfällige Erfassung weiterer, vom Bundesrecht nicht vorgeschriebener Informationen.  <sup>2</sup> Er kann mit der Registrierung Organisationen oder Personen des öffentlichen	<b>Art. 28 Aufgehoben.</b>

oder privaten Rechts beauftragen.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.
	[Ort] [Behörde]